

Verständigung

zu Artikel 15 Absatz 1 des Abkommens zwischen der Schweiz und Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und Vermögen (DBA)

Gestützt auf Art. 26 Abs. 3 DBA haben die zuständigen Behörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland folgende Verständigung getroffen:

1. Mit Verständigung vom 4. Juni 1997¹ hatten sich die zuständigen Behörden darauf geeinigt, dass bei schweizerischen Unternehmen beschäftigten und in Deutschland ansässigen LKW-Fahrern die in der schweizerischen Arbeitsbewilligung festgehaltene maximale Anzahl von Jahresarbeitstagen der Ausübung der Tätigkeit in der Schweiz entspricht. Am 1. Juni 2002 ist das Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Personenfreizügigkeit in Kraft getreten. Entsprechend diesem Abkommen hat die Schweiz am 1. Juni 2007 die Kontingentierung der Arbeitsbewilligungen für Bürger aus EU-Mitgliedstaaten aufgehoben. Der Verständigung vom 4. Juni 1997 wurde damit insoweit die Grundlage entzogen.
2. Im Bestreben, einen angemessenen Ersatz für die Regelung vom 4. Juni 1997 zu finden, haben die zuständigen Behörden nunmehr Folgendes vereinbart:
 - a. Für Vergütungen an LKW-Fahrer im internationalen Transportverkehr, die bei schweizerischen Arbeitgebern beschäftigt und in Deutschland ansässig sind und die auf festen Strecken eingesetzt werden, erfolgt die Aufteilung des Besteuerungsrechts nach den in der Schweiz bzw. in Deutschland und Drittstaaten gefahrenen Streckenkilometern.
 - b. Für Vergütungen an LKW-Fahrer im internationalen Transportverkehr, die bei schweizerischen Arbeitgebern beschäftigt und in Deutschland ansässig sind und die auf wechselnden Strecken eingesetzt werden, wird das Besteuerungsrecht hälftig zwischen Deutschland und der Schweiz aufgeteilt. Den betroffenen Personen steht es frei, im konkreten Fall eine abweichende Aufteilung aufgrund der effektiv gefahrenen Streckenkilometer in der Schweiz bzw. in Deutschland und Drittstaaten zu verlangen. Eine abweichende Aufteilung ist von der betroffenen Person nachzuweisen und ist vom Arbeitgeber zu bestätigen. Dazu können auch Daten der schweizerischen leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) herangezogen werden.
 - c. Die Grenzgängerregelung bleibt vorbehalten (Art. 15a DBA).

¹ Ziffer 3.1 des Verhandlungsprotokolls vom 4. Juni 1997, wiedergegeben in Ziffer 3.1 des Schreibens der Eidg. Steuerverwaltung an die kantonalen Steuerverwaltungen vom 4. Juli 1997 sowie in Ziffer 1 der Verfügung der Oberfinanzdirektion Freiburg vom 31. Oktober 1997 – S 1304 A – St 22 2/CH - 2

- d. Diese Verständigung ersetzt insoweit die Verständigung vom 4. Juni 1997 und ist auf alle offenen Fälle anzuwenden.

Bern, 9. Juni 2011

Berlin, 16. Juni 2011